Amt für Finanzen
Statistikdienst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
032 627 20 67
geres.so.ch

KANTON solothurn

Erweiterung GERES-Personenregister Berechtigungsantrag *RO_GeresMFK_Gui*

Projektname	Erweiterung GERES Anschluss MFK – GUI
Projektnummer	9173
Rollenname	RO_GeresMFK_Gui
Departement	Bau- und Justizdepartement
Amt / Dienststelle	Motorfahrzeugkontrolle
1st-level Support	Informatik Hotline der MFK – 032 627 6615
2nd-level Support	Patrick Balles, Amt für Finanzen - Statistikdienst
Berechtigungsphase	☐ Test *(befristet auf 12 Monate)*
	☒ Produktion *(erst nach Testphase möglich)*
Zugriffsart	☒ GUI *(Zugriff über Internet-Browser)*
	☐ Webservice *(Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Routing *(automatisierte Meldungsweiterleitungen bei Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Einmalige Datenlieferung
	☐ Regelmässige Datenlieferung

Inhalt

1 Gesetzlicher Hintergrund 2
2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle 2
3 Funktionale Rechte 5
4 Datenräume 6
5 Personendaten / Merkmale 6
6 Antrag auf Berechtigungserteilung 9

1 Gesetzlicher Hintergrund

Gemäss § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Behörden, die Zugriff auf das Einwohnerregister beantragen möchten, haben laut § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) beim zuständigen Departement – namentlich dem Amt für Finanzen, Statistikdienst – einen begründeten Antrag einzureichen. Das vorliegende Antragsformular dient diesem Zweck.

Im Antrag werden Art und Inhalt des beantragten Zugriffs festgehalten; er dient als Grundlage für das gemäss § 5 VESP geregelte Berechtigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Antrag der oder dem Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden sowie dem GERES-Berechtigungsausschuss zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Nach positiver Prüfung durch diese Gremien entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Genehmigung zur Freigabe auf Produktionsstufe.

2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) erfüllt in folgenden Bereichen (gesetzliche) Aufgaben:

- Fahrzeugzulassung inklusive Fahrzeugprüfungen
- Führerzulassung inklusive Führerprüfungen und Administrativmassnahmen
- Schifffahrt (Schiffs- und Schiffsführerzulassung)
- Erhebung von Fahrzeug- und Schiffssteuer sowie weitere Abgaben (z.B. LSVA)
- Fakturierung und Inkasso der kantonalen Motorfahrzeug- und Schiffssteuern und Gebühren sowie der pauschalen Schwerverkehrsabgabe.

Die rechtliche Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgaben findet sich in Art. 106 Abs. 2 SVG (SR 741.01). Die darin enthaltene allgemeine Ausführungskompetenz wird zusätzlich in folgenden Erlassen und Übereinkommen konkretisiert:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958
- Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) vom 28.3.2007
- Verordnung des ASTRA vom 22.5.2008 zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA)
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20.11.1959
- Verordnung der Bundesversammlung vom 21.3.2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr
- Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962
- Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) vom 15.6.2007

- Fahrlehrerverordnung (FL) vom 28.9.2007
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19.6.1995 inkl. ca. 230 EG-Richtlinien, EG-Verordnungen, ECE-Reglement und OECD-Normen
- Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger vom (TAFV 1) vom 19.6.1995
- Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren (TAFV 2) vom 19.6.1995
- Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3) vom 2.9.1998
- Verordnung über die Abgasemissionen leichter Motorwagen (FAV 1) vom 22.10.1986
- Verordnung über die Abgasemissionen von Motorrädern (FAV 3) vom 22.10.1986
- Verordnung über die Abgasemissionen von Motorfahrrädern (FAV 4) vom 22.10.1986
- Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27.10.1976
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17.4.1985
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)
- Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe (SVAV) vom 26.10.1994
- Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register-Verordnung) vom 18.10.2000
- Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -Führerinnen (ARV 1) vom 19.6.1995
- Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) vom 6.5.1981
- Verordnung über das Fahrberechtigungsregister („FABER“) vom 23.8.2000
- Verordnung über das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register-Verordnung) vom 3.9.2003
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 03.10.1975
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) vom 08.11.1978
- Verordnung über Abgasemissionen von Schiffsmotoren (SAV) vom 13.12.1993 mit dazugehörenden Ausführungsbestimmungen (AB-SAV)
- Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen der öffentlichen Schifffahrtsunternehmungen (Schiffsbauverordnung SBV) vom 14.03.1994
- Verordnung über den Strassenverkehr vom 03.03.1978 (BGS 733.11)

- Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23.07.1961 (BGS 614.61)
- Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1.10.1962 (BGS 614.62)
- Gesetz über die Schiffssteuer vom 28.09.1980 (BGS 614.81)
- Verordnung über die Schifffahrt vom 24.10.1994 (BGS 736.12)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
- Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 09.11.1993 (BGS 812.53)
- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn vom 02.07.2002 (BGS 812.61)
- Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23.01.1996 (BGS 926.711)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

Die (gesetzlichen) Aufgaben der MFK ergeben sich aus den vorgenannten Erlassen und Übereinkommen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt die MFK die Personendaten gemäss nachfolgender Ziffer 5 (Datenberechtigungen).
Insbesondere benötigt die MFK die Partnerbeziehung, da gemäss §13 Abs. 2 lit. a ist ein Übertrag des Kontrollschildes (Halterwechsel) nur auf den Ehegatten möglich und diese von der MFK überprüft werden muss.

Gemäss SVG ist jede Änderung im Fahrzeugausweis innert 14 Tagen zu melden. Mit den Informationen aus dem GERES können wir den korrekten Übertrag gewährleisten.

Durch die Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden, AS 2021 758) ist die systematische Verwendung der AHVN möglich, ohne dafür eine spezifische Gesetzesbestimmung in einem Spezialgesetz festzulegen. Seit dem 1. Januar 2022 können Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden die AHV-Nummer (AHVN) systematisch als Personenidentifikator verwenden, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Die MFK als Kantonsbehörde benötigt die AHVN zur Auffindung von Personen bei ungültigen Adressen.

Damit ein (Lern-)Fahrausweis ausgestellt werden kann, muss die Motorfahrzeugkontrolle überprüfen können, ob sich die antragstellende ausländische Person rechtmässig in der Schweiz aufhält und noch über ein gültiges Aufenthaltsrecht verfügt (vgl. Art. 5k der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV, SR 741.51]. Aktuell fordern wir zu diesem Zweck jeweils eine Kopie des Ausländerausweises ein.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Kundinnen und Kunden diese Kopie häufig nicht beilegen. Dies führt zu wiederholten Rückforderungen, Verzögerungen in der Bearbeitung sowie einem zusätzlichen administrativen Aufwand. Durch die direkte Einsicht in die Angaben zur Ausländerkategorie (Kategorie, Code zur Kategorie, ausländische Kategorie gültig ab, ausländische Kategorie gültig bis und Einreisedatum) im elektronischen Einwohnerregister (GERES) könnten wir diese Information zuverlässig, vollständig und zeitnah prüfen. Dadurch wäre eine abschliessende Bearbeitung der Gesuche ohne zusätzliche Rückfragen möglich.

Das Einreisedatum benötigen wir, um den Kundinnen und Kunden Auskunft erteilen zu können, ob sie ihren ausländischen Führerausweis weiterhin in der Schweiz verwenden dürfen. Ab Einreise in die Schweiz ist das Fahren während 12 Monaten zulässig (vgl. Art. 42 Abs. 3bis lit. a VZV).

Der heutige Prozess mit der Einforderung der Kopien des Ausländerausweises verursacht erheblichen Mehraufwand. Dieser könnte vollständig entfallen, wenn die entsprechenden Informationen direkt im GERES einsehbar wären. Wir ersuchen Sie daher, unserem Antrag auf Einsicht in die Informationen zur Ausländerkategorie stattzugeben und den Mitarbeitenden der Dienststelle Führerzulassung der Motorfahrzeugkontrolle (MFK), die Einsicht ins GERES haben, die entsprechende Berechtigung zu erteilen.

Beantragt eine minderjährige Person einen Lernfahrausweis, muss das Gesuch von der gesetzlichen Vertretung unterschrieben werden. Wir müssen daher prüfen können, ob die unterschreibende Person tatsächlich Mutter oder Vater des Kindes ist oder eine Beistandschaft besteht. Diese Angaben liessen sich unter «Beziehungen» (Eltern, Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen) ohne Weiteres einsehen, doch fehlt uns hierfür derzeit der entsprechende Zugriff.

Dadurch lässt sich nicht immer verifizieren, ob die Unterschrift auf dem Gesuch tatsächlich von einem Elternteil oder Beistand stammt. Tragen gesetzliche Vertretung und Kind denselben Namen, wohnen an derselben Adresse und stimmt der Altersunterschied, gehen wir davon aus, dass es sich um einen Elternteil handelt. Trifft dies nicht zu – etwa weil unterschiedliche Namen vorliegen –, müssen wir häufig zusätzliche Abklärungen treffen oder Belege einfordern. Das ist zeitaufwendig und stösst bei den Gesuchstellenden bzw. deren Eltern teilweise auf Unverständnis.

Zudem tragen Elternteil und Kind immer häufiger unterschiedliche Nachnamen, etwa bei unverheirateten Eltern, nach einer Scheidung oder in Patchwork-Familien. Anhand des Namens allein lässt sich dann oft nicht erkennen, ob die unterschreibende Person ein Elternteil ist, was regelmässig zu Rückfragen führt.

Ist die unterschreibende Person weder als Elternteil erkennbar noch mit dem Kind in gemeinsamem Haushalt gemeldet – etwa bei Pflegeverhältnissen oder Vormundschaft –, bleibt ein Sorgerechtsnachweis weiterhin erforderlich. Der beantragte Zugriff erleichtert somit den Normalfall, ersetzt jedoch nicht die vertiefte Prüfung in besonderen Konstellationen.

Wir beantragen daher für die Mitarbeitenden der Dienststelle Führerausweise im GERES Einsicht in die Sparte «Beziehungen», konkret in die Merkmale «Eltern» sowie «Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme» – beschränkt auf den für unsere Aufgabe tatsächlich erforderlichen Umfang.

3 Funktionale Rechte

Ansichten	☒ Personen suchen und anzeigen (Standard)
	☒ Personen-History einsehen
Administration	☒ Ad Hoc Reports (Auswertungen erstellen)

4 Datenräume

An dieser Stelle werden die vom Gesuch betroffenen Datenräume erläutert bzw. definiert (d. h. es ist anzugeben, auf welche Personengruppen sich der beantragte Zugriff bezieht). Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu bilden. Diese können nach geografischen Kriterien (z. B. Gemeinden, Bezirke) oder nach anderen Gesichtspunkten (z. B. Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden. Allfällige zeitliche Einschränkungen sind ebenfalls in diesem Abschnitt anzugeben.

Datenzugriff eingeschränkt auf folgende Datenräume:
(Datenräume sind spezifisch auszufüllen gemäss möglichen Vorgaben.)

Datenraum	Werte
Alter	Von 13 bis 200
Geschlecht	keine Einschränkung
Staatsangehörigkeit(en)	keine Einschränkung
Meldegemeinde(n)	keine Einschränkung
Konfession	keine Einschränkung
Personenstatus	keine Einschränkung
Meldeverhältnis	Niederlassung
Ausländerkategorie	keine Einschränkung
Zeitraum	keine Einschränkung

Nur Personen, die in die definierten Datenräume fallen, können mit dem beantragten Zugriff abgefragt werden. Dies wird durch die Definition der Rollen sowie die Verknüpfung mit den berechtigten Personen, die Abfragen durchführen dürfen, gewährleistet.

5 Personendaten / Merkmale

Nachdem die Datenräume festgelegt sind, wird hier definiert, auf welche Personendaten innerhalb der gewählten Datenräume Zugriff beantragt wird. Damit wird festgelegt, welche Merkmale der betroffenen Personen (z. B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich sind. Der Bezug zu den oben genannten gesetzlichen Grundlagen muss dabei klar erkennbar sein.

Identifikation	☒ Amtlicher Name
	☒ Vornamen

	☒ Geburtsdatum
	☒ Geschlecht
	☒ AHV-Nummer
Namen	☒ Lediger Name
	☒ Anderer Name
	☐ Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	☐ Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
	☒ Name im ausländ. Pass (Vorname, Nachname)
	☒ Anrede
	☐ Titel
Staatsangehörigkeit	☒ Staatsangehörigkeit (inkl. Status Staatsangeh.)
	☒ Heimatort
	☒ Ausländerkategorie (inkl. gültig ab / bis)
Zivilstand	☒ Zivilstand (inkl. Datum Zivilstandsänderung)
	☐ Trennung (inkl. Trennungsbeginn-/ende)
	☐ Auflösungsgrund
Adressdaten	☒ Meldegemeinde
	☒ Aufenthaltsadresse
	☒ Zustelladresse
	☐ EGID / EWID
	☐ Haushaltsart (Privat / Kollektiv / Sammelhaushalt)
	☒ Umzugsdatum
	☒ Zuzugsdatum
	☒ Herkunftsort (vor Zuzug)
	☒ Wegzugsdatum
	☒ Zielort (nach Wegzug)
	☐ Nebenwohnsitz
Verschiedenes	☐ Konfession
	☐ Eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht
	☐ Geburtsort
	☒ Todesdatum

	☐ Daten- / Schriftensperre (inkl. gültig ab / bis)
	☒ Personenstatus (Aktiv / Verstorben / Weggezogen)
Beziehungen	☒ Partner
	☒ **Kinder mit / ohne Sorgerecht**
	☒ **Eltern mit / ohne Sorgerecht**
	☒ **Beistand**
	☒ **Vormund**
	☐ Haushalt (Personen im gleichen Haushalt)

6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insbesondere die Bestimmung und Meldung der zugriffsberechtigten Mitarbeitenden (§ 6), die Sicherstellung einer ordnungsgemässen und zweckgebundenen Nutzung (§ 9) sowie die Möglichkeit zur stichprobenweisen Überprüfung von Datenabfragen (§ 11), bekannt sind und deren Umsetzung gewährleistet ist.

Amtsleitung	Akash Makwana, Stv. Amtsleiter *Akash Makwana*
Datum / Unterschrift	*29.07.2026* 29. Juli 2026